

# Satzung

---

7.12

Entgeltordnung für die Benutzung  
der städt. Bäder (Bäderentgeltordnung)  
im öffentlichen allgemeinen Badebetrieb

**Entgeltordnung**  
**für die Benutzung der städt. Bäder (Bäderentgeltordnung)**  
**im öffentlichen allgemeinen Badebetrieb**  
**vom 26.03.2026**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 26.03.2026 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**

**Entgelte**

1. Für die Inanspruchnahme der in den städt. Bädern ausschließlich Schullehrschwimmbecken angebotenen Leistungen sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung zu entrichten. In den Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Die als Anlage beigefügte Tarifübersicht ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
2. Leistungen Dritter sind nach Maßgabe der Anbieter oder Betreiber dieser Leistungen (z. B. Getränke aus Automaten, Sonnenbankbenutzung) zu bezahlen. Diese unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

**§ 2**

**Entgeltschuldner**

1. Zur Zahlung der Entgelte ist jeder Benutzer der städt. Bäder vor der Inanspruchnahme verpflichtet.
2. Zum Zahlungsnachweis werden Einzel- und Punktekarten (40-, 80- und 200 Punkte) ausgehändigt. Einzelkarten und Punkteabschnitte sind nur am Lösungstag zum einmaligen Gebrauch gültig. Punkte können nur zur Entrichtung des Eintrittsentgeltes genutzt werden.
3. Die Abrechnung der Bädernutzungen für Schulen und sonstigen städtischen Nutzern, z. B. Feuerwehr, erfolgt unentgeltlich nach Vereinbarungen mit den Fachverwaltungen im Wege der Leistungsverrechnung.
4. Die von den Vereinen zu leistenden Entgelte bei Veranstaltungen und für deren reguläre Trainingszeiten werden in einer gesonderten Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Schulsportanlagen, Sportplätze und Bäder festgelegt.

### § 3

#### Entgeltermäßigungen

1. Entgeltermäßigungen werden gewährt für:
  - a) Früh- und Spätschwimmer nach Bestimmung der Tarifübersicht  
im Parkbad Nord: Frühschwimmer in den ersten beiden Stunden der öffentlichen  
Badezeit  
Spätschwimmer von 17.45 Uhr bis Ende der öffentlichen Badezeit  
  
Hallenbad: Frühschwimmer in den ersten beiden Stunden  
der öffentlichen Badezeit  
Spätschwimmer mittwochs und freitags von 19.30 bis Ende der  
öffentlichen Badezeit
  - b) Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren
  - c) Kinder zwischen 4 und 17 Jahren
  - d) Schwerbehinderte, die die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen haben; die Begleitperson ist frei.
  - e) Inhaber des Kultur- und Sozialpasses gemäß Abschnitt C der Tarifübersicht.
  - f) Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen
  - g) erwachsene Schüler\*innen, Studierende und Bundesfreiwilligendienstleistende unter 25 Jahren
  
2. Der Bereich Immobilienmanagement ist berechtigt, die zu leistenden Entgelte zu erlassen oder zu ermäßigen, wenn das Bad nicht in seiner Gesamtheit zur Verfügung steht oder sonstige besondere Gründe dafür vorliegen.

### § 4

#### Nebenleistungen

Nebenleistungen werden nach Maßgabe der Tarifordnung erhoben.

### § 5

#### Ersatz für verlorengegangene Schlüssel

Die Ersatzleistung für verlorengegangene Schlüssel richtet sich nach den Wiederbeschaffungskosten.

### § 6

#### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte für die Benutzung der öffentlichen Bäder tritt am **01.06.2026** in Kraft, gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 21.09.2012 außer Kraft.

Castrop-Rauxel, den 27.03.2026

gez.  
Rajko Kravanja  
Bürgermeister

# Tarifübersicht

## A. Tagestarife EUR

### 1. Im Hallenbad und Parkbad Nord

- Erwachsene und Jugendliche ab 18 Jahre	4,00
- Kinder zwischen 4 und 17 Jahren	2,00
- Schwerbehinderte, die die Notwendigkeit einer Begleitperson im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen haben; die Begleitperson ist frei.	3,00
- Frühschwimmer / Spätschwimmer	3,50
- Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen	3,00
- erwachsene Schüler*innen, Studierende und Bundesfreiwilligendienstleistende unter 25 Jahren	3,00

Kinder bis zu einem Alter von 3 Jahren haben freien Eintritt.

Das Entgelt kann durch Punktekarten im Nennwert von je Punkt entrichtet werden. 0,50

## B. Punktekarte EUR EUR

40 Punkte-Karte	Nennwert	20,00	Einzelpreis:	19,00
80 Punkte-Karte	Nennwert	40,00	Einzelpreis:	35,00
200 Punkte-Karte	Nennwert	100,00	Einzelpreis:	75,00

## C. **Kultur- und Sozialpass**

Für Inhaber eines Kultur- und Sozialpasses ermäßigt sich der Eintritt in den Tagestarifen für Erwachsene von 4,00 € auf 2,00 € und für Kinder zwischen 4 und 17 Jahren von 2,00 € auf 1,00 €.